



Aktenzeichen:	
Fachbereich:	
OrgZ.:	BCA
Gültigkeit:	Ab:01.01.2012 Bis: 31.12.2025
Sachstand:	20.07.2016

Arbeitsanleitung --/2016

Beratungskonzept für Eltern jüngerer Kinder, insbesondere Alleinerziehende

Die Integration von Alleinerziehenden erfordert ein besonderes Maß an Beratungskompetenz, da alle Schwierigkeiten, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit sich bringt, von ihnen alleine bewältigt werden müssen. Regelmäßig ist sowohl eine intensivere als auch eine längere Vorbereitungsphase notwendig, weshalb bereits während der Erziehungszeit Grundlagen für den (Wieder-)Einstieg geschaffen werden sollen. Der Fokus der Vermittlungstätigkeit sollte auf der Verbesserung der persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Kundin / des Kunden liegen. Diese Arbeitsanleitung ist von allen Vermittlungsfachkräften verbindlich umzusetzen.

Ziel der Arbeitsanleitung

I. Die Erziehungszeit

Jeweils ein Elternteil ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, wenn wenigstens ein Kind **jünger als drei** Jahre alt ist (sogenannte Erziehungszeit). Alle anderen Verpflichtungen, z.B. zu Meldeterminen zu erscheinen oder eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, bleiben jedoch bestehen! Von Seiten der Vermittlung soll in Zusammenarbeit mit den Eltern deutlich geklärt werden, ob die oft gewählte Wahlmöglichkeit der vollen 3-jährigen Erziehungszeit wirklich in Anspruch genommen werden sollte.

Keine Pflicht zur Erziehungszeit

Die Kundinnen und Kunden sollen auf die Vorteile einer kürzeren Erziehungszeit und die Wahlmöglichkeit, diese in Anspruch zu nehmen, hingewiesen werden. Außerdem sollen die zuständigen Integrationsfachkräfte auch während der ersten drei Lebensjahre des Kindes regelmäßig Beratungsgespräche mit den Erziehenden zu Qualifizierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen mit den Kundinnen und Kunden führen.

Mindestens 3 Beratungsgespräche

Bei Alleinerziehenden erfolgt dies 12 Monate, 24 Monate und 30 Monate nach der Geburt des Kindes. Die Einladungen zu diesen Gesprächen werden mit Belehrung über die Rechtsfolgen

versandt. Bei Nichterscheinen ist ein reguläres Anhörungsverfahren durchzuführen. In der Einladung sollte auf die trotz Erziehungszeit bestehende Verpflichtung Meldetermine wahrzunehmen hingewiesen werden.

II. Reaktivierung in VERBIS

Sechs Monate vor dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes sind die Bewerberdaten zu aktivieren.

Gemeinsam mit der Kundin / dem Kunden ist das Profiling zu erstellen und ein Stellengesuch unter Berücksichtigung des möglichen Betreuungsumfangs zu erarbeiten, es ist einer Integrationsfachkraft zuzuordnen und zu veröffentlichen. Dies kann je nach Fallkonstellation zunächst auf eine interne Veröffentlichung beschränkt sein.

Profiling, Stellengesuch

Eine Eingliederungsvereinbarung, die sich auf die im Profiling festgestellten Handlungsbedarfe bezieht, ist abzuschließen. Hier ist auch aufzunehmen, unter welchen Bedingungen eine Arbeit zumutbar ist (s.u. IV. Zumutbarer Arbeitsumfang).

EGV

Alle für eine zeitnahe Integration erforderlichen Schritte sind einzuleiten.

Wenn eine Kundin / ein Kunde bereits vor Ablauf der dreijährigen Erziehungszeit dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zur Verfügung stehen möchte, werden oben genannte Schritte selbstverständlich früher durchgeführt.

Kontaktdichte 6 Monate

Um diese Kundinnen und Kunden in der Eingliederungsphase optimal zu unterstützen, ist eine Kontaktdichte von mindestens 6 Monaten vorgesehen. Dabei ist im Rahmen der Einladungen (mit Rechtsfolgenbelehrung) darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Betreuungsmöglichkeit die Kinder gerne mitgebracht werden können.

III. Handlungsbedarf Rahmenbedingungen -> Kinderbetreuung

Im Rahmen der EGV verpflichtet die Integrationsfachkraft die Kundin / den Kunden, zumindest den gesetzlich zugesicherten Betreuungsplatz zu beantragen (5 Std. täglich ab dem 3. Geburtstag inklusive Mittagessen). Der Antrag auf einen Kindergartenplatz wird in dem zuständigen Kindergarten gestellt. Informationen zur [Anmeldung in städtischen Kitas](#) und eine Übersicht über [freie städtische KiTa-Plätze](#) werden von der Stadt Kiel zur Verfügung gestellt. Eine [Liste anderer Kindertagesstätten in Kiel](#) ist im Internet verfügbar.

Gesetzlichen Anspruch auf Betreuung wahrnehmen

In Kiel können Kinder entweder institutionell oder im Rahmen der [Kindertagespflege](#) betreut werden. Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die der Betreuung in Tageseinrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist. Tagesmütter und -väter bieten eine qualifizierte und flexible Betreuung, die besonders gut auf die individuellen Bedürfnisse von Familien

Wahl der passenden Kita / Tagespflegeperson

eingehen kann. Anders als in einer Tageseinrichtung können Eltern die Person aussuchen, die ihr Kind betreut, und direkt mit ihr Absprachen treffen, wie die Betreuung gestaltet werden soll. Die Kundin / der Kunde kann zwischen den beiden Betreuungsmöglichkeiten frei wählen.

Die Kundin / der Kunde sucht sich selbst einen Kita-Platz bzw. eine Tagespflegeperson. Sollten die Mutter bzw. der Vater keinen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind finden, helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Beratungs- und Vermittlungsstelle der Abteilung Kindertagespflege](#) sowie die Mitarbeiter [der Jugendhilfeplanung im Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen](#) bei der Suche gerne.

Die Vermittlungsfachkraft sollte darauf hinweisen, bei der Wahl der Kindertagesstätte / der Tagespflegeperson auf ein längeres und somit flexibleres Betreuungsangebot (z.B. bis zu 10 Std. täglich) zu achten, um den Kindern bei einer späteren Arbeitsaufnahme einen Wechsel zu ersparen. Auch ist Flexibilität in Bezug auf die Lage des Kinderbetreuungsplatzes erforderlich (s.u. IV. Zumutbarer Arbeitsumfang).

Seit August 2012 gibt es einen allgemeiner Rechtsanspruch auf Betreuung für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Entsprechende Unterstützung und Beratung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz erhält man [beim Servicebüro Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Kiel](#).

Betreuungsmöglichkeiten für Kinder <3 Jahren

IV. Zumutbarer Arbeitsumfang

Beim zumutbaren Arbeitsumfang spielen viele Faktoren eine Rolle. Beispielhaft seien hier Alter und Anzahl der Kinder, Pendelzeiten, Betreuungsumfang des anderen Elternteils, Unterstützungsmöglichkeiten durch Familie und Freunde und Lage der Arbeitszeiten genannt. Da hier keine generelle Empfehlung erteilt werden kann, müssen Vermittlungsfachkraft und Kundin / Kunde gemeinsam überlegen, welche Möglichkeiten im individuellen Fall gegeben sind, damit die Hilfebedürftigkeit möglichst nicht nur reduziert sondern auch beendet werden kann.

Arbeitsumfang muss an der Kinderbetreuung orientiert sein

Ein je nach Alter unterschiedlicher Betreuungsbedarf besteht für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Fachliche Hinweise der BA zu § 10 Abs. 1 Nr. 3. Rz. 10.12). D.h. es muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der Kinder weitere Anforderungen an die Eltern gestellt werden, die zwischen Kindergarten / Schule und Schlafenszeit Platz finden müssen. Als grober Richtwert sollte in den meisten Fällen eine Arbeitszeit von 30 Stunden realisierbar sein, von der je nach persönlicher Situation fünf Stunden nach oben oder unten abgewichen wird.

Dieser Punkt stellt eine besondere Herausforderung an die Beratungskompetenz der Vermittlungsfachkräfte und ist stets zu dokumentieren, damit eine Nachhaltung der Vereinbarungen

gesichert ist. Der Vermerk ist zur Akte zu nehmen.

Die Beschäftigungsaufnahme ist insbesondere für Alleinerziehende mit jüngeren Kindern mit einem enormen organisatorischen Aufwand verbunden. Es ist also sinnvoll, einen moderaten Einstieg zu ermöglichen, indem mit einer Trainingsmaßnahme (MAG/MAT) begonnen wird oder die Kundin / der Kunde unterstützt wird, beim Arbeitgeber auf eine anfänglich geringere Stundenzahl hinzuwirken. Auch für Arbeitgeber ist es eine Entlastung, wenn die mit den ersten Monaten der Betreuung einhergehenden häufigen Krankheitszeiten der Kinder mit einer TM oder der Bewerbungsphase und nicht der Arbeitsaufnahme zusammenfallen.

Ein **Anspruch auf einen Betreuungsplatz in unmittelbarer Nähe zur Wohnung besteht nicht und kann daher nicht als wichtiger Grund für eine fehlende Betreuung anerkannt werden**. Jedoch ist eine Arbeitsaufnahme nur dann realistisch, wenn die Wege zwischen Wohnung, Kita und Arbeitsplatz für die Kundin / den Kunden zu bewältigen sind. Hier sollte die Vermittlungsfachkraft in jedem Einzelfall die Gesamtsituation der Familie berücksichtigen.

Realistischen Einstieg wählen

V. Fördermaßnahmen und Angebote

a) Berufsrückkehrer/innen

Für eine erste Beratung und Planung des Wiedereinstiegs können Kundinnen und Kunden, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit realistisch ist, an das ESF-Projekt "[Perspektive Wiedereinstieg](#)" des Frauennetzwerkes zur Arbeitssituation e.V. verwiesen werden (läuft noch bis 31.12.2018).

Qualifizierte Berufsrückkehrer/innen

Voraussetzungen:

- Familienbedingte mindestens dreijährige Erwerbsunterbrechung
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens vergleichbare Berufserfahrung

b) Ausbildung in Teilzeit

Kundinnen und Kunden, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen und über keine Berufsausbildung verfügen, können eine Regelausbildung in Teilzeit absolvieren, die in den meisten Fällen 75% der regulären Arbeitszeit umfasst. Für eine Ausbildung geeignete Personen (ausreichende Deutschkenntnisse, Schulabschluss etc.) sollten aufgrund der Komplexität des Themas an die zweimal im Jahr stattfindenden Informationsveranstaltungen im Jobcenter verwiesen werden.

Ausbildung in Teilzeit

c) Maßnahme für Alleinerziehende

- Arbeit-Familie-Ich
- Mika
- AIDA

**§ 45-Maßnahme für
Alleinerziehende**

d) AGH für Alleinerziehende

Alleinerziehende, bei denen im Profiling mehrere Handlungsbedarfe in den Schlüsselgruppen Motivation, Arbeits- und Sozialverhalten oder Rahmenbedingung festgestellt wurden, können mittels einer AGH gefördert werden. Spezielle AGHn für Alleinerziehende gibt es in Kiel nicht, es können alle Arbeitsgelegenheiten genutzt werden.

AGH für Alleinerziehende

e) FbW

Bei Alleinerziehenden mit integrationsnaher Profillage, bei denen jedoch der früher ausgeübte Beruf die Fähigkeit zur Schicht-, Wochenendarbeit o.Ä. voraussetzt, käme eine FbW nach § 77 SGB III infrage. Aufgrund der besonderen Belastung sollte ein ausgeprägter Wille und Ehrgeiz der / des Alleinerziehenden bestehen, um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können.

FbW

f) Alleinerziehende Studierende / Auszubildende

Die Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende nach § 21 Absatz 2 und 3 SGB II stehen auch Studierenden und Auszubildenden zu (§ 27 Absatz 2 SGB II). Auch eine Darlehensgewährung im Übergang zum BAföG / BAB sowie bei besonderen Härtefällen kommt in Betracht (§ 27 Absatz 4 SGB II).

**Alleinerziehende in
Ausbildung**

Links

Informationen für [Eltern in Kiel](#) und [Familien in Kiel](#)